



KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstr. 28
80335 München

kita-mff.rbs@muenchen.de
Fax: 089/ 233-84379

Münchner Förderformel (MFF); Verfahrenshinweise zur Umsetzung der Zweitkindermäßigung für Träger/ Trägerin einer geförderten Kindertageseinrichtung

1. Gültigkeit der Zweitkindermäßigung

Die Zweitkindermäßigung im Rahmen der MFF geförderten Kindertageseinrichtungen ist ab 01.01.2016 in Kraft getreten und entsprechend umzusetzen.

Die Regelungen zur Zweitkindermäßigung sind in der Neufassung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 11.02.2016 enthalten.

Download: www.muenchen.de/forderformel

2. Antragsformular

Bitte reichen Sie das zur Verfügung gestellte Antragsformular an die Sorgeberechtigten vorausgefüllt aus.

Download unter: [Formblätter für Sorgeberechtigte](#)

3. Antragsabgabe

Der Antrag ist durch die Sorgeberechtigten bei dem/der Träger/ Trägerin oder Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung, die nach der MFF gefördert wird einzureichen.

4. Antragsfrist

Der Antrag der Sorgeberechtigten ist spätestens vor Ablauf des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr (01.09-**31.08**) zu stellen. Jeder Träger/ Trägerin hat die Möglichkeit im Betreuungsvertrag eine kürzere Abgabefrist festlegen. Bei Neuaufnahmen von Kindern im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres ist die Maximalfrist 31.08 zu gewährleisten, soweit die festgelegte Abgabefrist bereits vorbei ist.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen.

5. Antragsprüfung durch den Träger/ Trägerin oder Einrichtungsleitung

Die Antragsprüfung erfolgt durch den Träger/ Trägerin oder Einrichtungsleitung.

Die Anträge sind grundsätzlich nicht an RBS-KITA-GSt-Z zu schicken.

Der Antrag darf von den Sorgeberechtigten pro Kindertageseinrichtungsjahr nur bei einer geförderten Kindertageseinrichtung gestellt werden (Verpflichtungserklärung im Antragsformular enthalten).

Bitte wenden!

6. Höhe der Zweitkindermäßigung

Das Elternentgelt wird für eines der Kinder um zwei Einkommensstufen ermäßigt. Fallen für zwei Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Elternentgelte an, so reduziert sich für das zweite unter dreijährige Kind das Elternentgelt um eine weitere Einkommensstufe.

7. Ausschlusskriterium

Besucht eines der im Antrag angegebenen Kinder der Familiengemeinschaft eine städtische Kindertageseinrichtung und besteht dort die Möglichkeit der Zweitkindermäßigung, ist die Zweitkindermäßigung in der MFF geförderten Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Es erfolgt somit keine Ermäßigung in der MFF Kindertageseinrichtung.

8. Abrechnung der Zweitkindermäßigung im Rahmen der Differenzförderung

Die Abrechnung der Ermäßigung der Elternentgelte erfolgt durch Abrechnung der Differenzförderung. Die Abrechnung der rechtzeitig eingereichten Anträge und gewährten Ermäßigung erfolgt mit der Endabrechnung des jeweiligen Bewilligungszeitraums im Folgejahr.

Für Rückfragen steht Ihnen das MFF-Team zur Verfügung.